

**Wochenmarktsatzung der Stadt Bochum
vom 21. Dezember 1989
in der Fassung der Vierten Änderungssatzung
vom 29. Februar 2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Bochum

am

14. Dezember 1989,
13. Mai 1993,
12. April 2000,
5. November 2001 und
2. Februar 2012

folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Status der Wochenmärkte**

(1)

Die Stadt Bochum betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung. Sie bilden eine organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Einheit.

(2)

Die Wochenmärkte sind ein Betrieb gewerblicher Art und werden in Form einer kostenrechnenden Einrichtung geführt.

**§ 2
Festsetzung**

(1)

Die Wochenmärkte sind durch den Oberbürgermeister festgesetzte Veranstaltungen im Sinne der §§ 67, 69 Gewerbeordnung (GewO).

(2)

Die Festsetzungsverfügung beinhaltet Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Ort der Wochenmärkte.

(3)
Änderungen der Festsetzung hinsichtlich der Zeit, der Öffnungszeiten und des Ortes aus sachlich gerechtfertigten Gründen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 3 Warenkreis

(1)
Auf den Wochenmärkten dürfen außer den in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenständen nur Waren des täglichen Bedarfs entsprechend der "Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf den Bochumer Wochenmärkten" feilgeboten werden.

(2)
Andere gesetzliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Zuweisung von Standplätzen

(1)
Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.

(2)
Die Standplätze werden in der Regel als Dauerzuweisung vergeben. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag notwendig, aus dem zumindest folgende Angaben hervorgehen müssen:

a)
Name, Vorname, Anschrift des Antragstellers,

b)
Warenkreis,

c)
benötigte laufende Meter Frontlänge.

(3)
Die Zuweisung eines Wochenmarktstandplatzes erfolgt auf Antrag durch den Oberbürgermeister. Der tatsächliche Standplatz wird am Markttag durch die Marktaufsicht bekanntgegeben.

(4)

Je nach Platzmöglichkeit kann auf mündlichen Antrag hin durch die Marktaufsicht eine Tageszuweisung erteilt werden.

(5)

Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen - auch nachträglich - versehen werden.

(6)

Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehalten eines bestimmten Standplatzes.

(7)

Soweit eine Zuweisung nicht erteilt oder bis 8.00 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz nicht vollständig genutzt wird, kann der Standplatz von der Marktaufsicht anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(8)

Der Zuweisungsinhaber kann schriftlich zum Monatsende auf die Erlaubnis verzichten. Der Verzicht muss bis zum 15. des jeweiligen Monats bei der Stadt Bochum eingegangen sein.

§ 5

Ablehnung von Anträgen auf Zuweisung

Die Zuweisung kann vom Oberbürgermeister versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

1.

der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,

2.

Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine mit der Leitung des Betriebes beauftragte Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt.

§ 6 Widerruf der Zuweisung

(1)

Die Zuweisung kann vom Oberbürgermeister widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

(2)

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

1.

eine Zuweisung über einen längeren Zeitraum nicht genutzt wird,

2.

wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen wird,

3.

Gebühren nicht, wiederholt nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe entrichtet werden,

4.

die Voraussetzungen des § 5 Ziff. 2 dieser Satzung vorliegen.

(3)

Ist die Zuweisung vollziehbar widerrufen, ist ein in Anspruch genommener Standplatz zu räumen.

§ 7 Stromentnahme

Die Versorgung mit Strom erfolgt ausschließlich aufgrund von privatrechtlichen Verträgen zwischen den Wochenmarktbeschickern und dem für die Stromlieferung zuständigen Energieversorgungsunternehmen.

[Anmerkung:

Geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 12. April 2000.]

§ 8 Marktverbot

Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall einzelne Anbieter und Besucher des Wochenmarktes mit einem befristeten oder unbefristeten Marktverbot belegen, die wiederholt den Anordnungen der Marktaufsicht zuwiderhandeln oder den Marktfrieden stören.

§ 9 Auf- und Abbau

(1)

Auf- und Abbau von Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstigen Betriebsgegenständen müssen so durchgeführt werden, dass andere Personen nicht mehr als notwendig gestört werden.

(2)

Der Aufbau darf frühestens um 6.00 Uhr beginnen. Inhaber von Tageserlaubnissen müssen spätestens eine halbe Stunde nach Marktbeginn ihre Verkaufseinrichtungen aufgebaut haben.

(3)

Der Marktplatz muss spätestens eine Stunde nach Beendigung der Veranstaltung von allen Betriebseinrichtungen geräumt sein. Widrigenfalls können sie vom Oberbürgermeister auf Kosten des Standplatzinhabers entfernt werden.

(4)

Der Auf- und Abbau während der Veranstaltungszeit ist abgesehen von Absatz 2 Satz 2 unzulässig.

§ 10 Verkaufseinrichtungen

(1)

Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Andere Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden.

(2)
Der Oberbürgermeister kann Ausnahmen von Abs. 1 zulassen.

(3)
Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne besondere Erlaubnis nicht an Bäumen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(4)
Die Standplatzinhaber oder deren Vertreter haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle den Namen des Gewerbetreibenden mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und dessen Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Juristische Personen müssen als solche deutlich benannt werden.

(5)
Das Anbringen von anderen als in Absatz 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichem Rahmen und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standplatzinhabers in Verbindung steht gestattet. Um die Deichseln von Verkaufsanhängern zu sichern, dürfen Werbepfeiler benutzt werden.

(6)
In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

(7)
Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens einen Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter gemessen ab Straßenoberfläche haben.

§ 11 Sauberhalten des Wochenmarktes

(1)
Der Marktplatz darf nicht mehr als unvermeidbar verunreinigt werden.

(2)

Getränke und Speisen dürfen nur in Mehrwegbehältnissen (z. B. Gläser und Geschirr) verabreicht werden. Wird das Geschirr auf dem Wochenmarkt gereinigt, sind dafür hygienisch einwandfreie Spüleinrichtungen zu benutzen; diese sind vom Verkäufer der Speisen und Getränke zur Verfügung zu stellen. Einwegbehältnisse aus Pappe, Kunststoff, Metall oder Verbundmaterial sowie Einwegbestecke dürfen nicht verwendet werden.

(3)

Soweit Sammelbehälter bereit gestellt werden, sind die Standplatzinhaber verpflichtet, Abfälle sowie Kehricht getrennt und möglichst verdichtet einzufüllen. Die Vorschriften der Abfallsatzung sind zu beachten.

[Anmerkung:

§ 11 Abs. 3 wurde geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 29. Februar 2012.]

(4)

Andere Abfälle als Marktabfälle, die aus dem Verkauf von Waren am gleichen Markttag angefallen sind, dürfen nicht eingebracht werden. Sofern andere Abfälle als die nach Satz 1 zulässigen eingebracht werden, sind der Stadt die Kosten für deren gesonderte Entsorgung vom Verursacher zu erstatten, sofern dieser die Abfälle nicht nach vorheriger mündlicher Aufforderung unverzüglich wieder an sich nimmt.

[Anmerkung:

§ 11 Absatz 4 wurde geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 29. Februar 2012.]

(5)

Die Standplatzinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Veranstaltungszeit von Schnee und Eis zu befreien.

[Anmerkung:

Geändert durch Änderungssatzung vom 29. Juni 1993]

§ 12 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1)

Alle Teilnehmer am Wochenmarktverkehr haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird, insbesondere haben sie die Vorschriften dieser Satzung, sonstige einschlägige Vorschriften und die Anordnungen des Oberbürgermeister zu beachten.

(2)

Insbesondere ist es verboten:

1.

Waren im Umhergehen feilzubieten,

2.

Werbematerial und sonstige Gegenstände aller Art zu verteilen,

3.

Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf bestimmt sind,

4.

Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen Behindertenfahrzeuge,

5.

warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

§ 13 Gebührenpflicht

Die Stadt Bochum erhebt für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes Gebühren nach Maßgabe der Wochenmarktgebührensatzung.

[Anmerkung:

Geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 12. April 2000.]

§ 14 Haftung

- (1)
Die Benutzung des Marktplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2)
Die Stadt haftet im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht für Schäden auf dem Marktplatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten.
- (3)
Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (4)
Der Standplatzinhaber haftet der Stadt für sämtliche von ihm oder seinen Beauftragten verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch seine Beauftragten ein Verschulden trifft.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1)
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über
 1.
die Zuweisung von Standplätzen nach § 4 Abs. 1,
 2.
den Auf- und Abbau nach § 9,
 3.
die Verkaufseinrichtung nach § 10 Abs. 1 und Abs. 3 bis 7,
 4.
das Sauberhalten des Wochenmarktes nach § 11,

5.
das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 12,

verstößt.

**[Anmerkung:
Geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 12. April 2000.]**

(2)
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 EURO geahndet werden.

**[Anmerkung:
§ 15 Abs. 2 wurde geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 29. Februar 2012.]**

**[Anmerkung:
§ 15 Abs. 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 5. November 2001.]**

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung vom 23. Dezember 1980 außer Kraft.

Die Wochenmarktsatzung der Stadt Bochum vom 21. Dezember 1989 ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 173/89 in den Bochumer Tageszeitungen vom 23. Dezember 1989 und 13. Januar 1990.

Die Erste Änderungssatzung vom 29. Juni 1993 tritt am 10. Juli 1993 in Kraft. Sie ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 67/93 in den Bochumer Tageszeitungen vom 9. Juli 1993.

Die Zweite Änderungssatzung vom 12. April 2000 tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 47/00 in den Bochumer Tageszeitungen vom 20. April 2000.

Die Dritte Änderungssatzung vom 5. November 2001 tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 139/01 in den Bochumer Tageszeitungen vom 10. Dezember 2001.

Die Vierte Änderungssatzung vom 29. Februar 2012 tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 27 /12 in den Bochumer Tageszeitungen vom 5. März 2012.